

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1886

106 (7.9.1886) Beilage zum Landboten

Die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken betr.

Nr. 14 998. Wir veranlassen die Bürgermeisterämter zur Erstattung der in § 4 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 783) vorgeschriebenen Anzeige.

Sinsheim, 1. September 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

[1274]

Die Erneuerungswahlen zur Kreisversammlung betr.

Nr. 15 100. Nach § 36 des Verwaltungsgesetzes hat im laufenden Jahre von den von den Kreiswahlmännern gewählten Abgeordneten Herr Bürgermeister Reimuth von Reichartshausen und dessen Ersatzmann Herr Lammwirth L. Streng in Daisbach auszutreten und ist hiernach in dem Wahlbezirk III eine Erneuerungswahl vorzunehmen. Die Gemeinderäthe des III. Wahlbezirks: Waibstadt, Reichartshausen, Epfenbach, Helmstadt, Eichelbronn, Neidenstein und Daisbach werden mit Bezug hierauf beauftragt, gemäß § 6 der Kreiswahlordnung vom 19. August l. J. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 38 — bis längstens 15. l. Mts. eine Liste der wahlberechtigten Einwohner aufzustellen und zwar nach Maßgabe der dort gegebenen näheren Anweisung.

In die Liste sind nach § 5 alle Staatsbürger aufzunehmen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens einem Jahre im Amtsbezirk anässig sind und nicht nach oben bezeichnetem § 5 der Kreiswahlordnung von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind. Die aufgelegten Listen sind nach § 7 der Kreiswahlordnung acht Tage lang zur Einsicht der Theilnehmenden auf dem Rathhause aufzulegen und ist sodann weiter nach den hierin getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Wegen der Wahl der Kreiswahlmänner erfolgt weitere Verfügung.

Der Vollzug der Aufstellung und die rechtzeitige Auflegung der Listen ist auf den 16. l. Mts. hierher anzuzeigen.

Sinsheim, 3. September 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

Theobald, Act.

[1273]

Die Herbstübungen der 28. Division betr.

An die Gemeindebehörden!

Nr. 14925. Indem wir die diesseitige Verfügung vom 26. August ds. Js. Nr. 14587 — Amtsblatt Nr. 103 — in Erinnerung bringen und wiederholt auf die Abänderungen und Ergänzungen zu der Instruktion vom 2. September 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 261) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 23. Februar 1875 (im Reichsgesetzblatt 1878 Seite 236—241) aufmerksam machen, veranlassen wir die Bürgermeisterämter derjenigen Gemeinden, auf deren Gemarkung Truppenübungen stattgefunden haben, bezw. stattfinden, sofort durch Ausschellen bekannt zu machen, daß die wegen Flurschäden entstandenen Forderungen bei dem Ortsvorstande in der allernächsten Zeit und jedenfalls vor dem 16. September dieses Jahres anzumelden sind. Die einkommenden Anmeldungen werden sodann vom Ortsvorstande durch Ausfüllen der Kolonnen 1—7 der Nachweisung Formular E. — Reichsgesetzblatt 1883 Seite 266 (die Impressionen werden den Ortsvorständen durch die Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim zugehen) gewannweise in der Reihenfolge, wie die betreffenden Grundstücke liegen, zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 der Nachweisung sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Theilnehmenden keine bestimmte Entschädigungsforderung stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt. Die desfallsigen Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Bürgermeister und Feldhüter müssen beim Schätztermin anwesend sein und über die Lage der beschädigten Grundstücke und deren Besitz der Abschätzungskommission genaue und zuverlässige Auskunft geben können.

Sodann darf nicht unterlassen werden, die beschädigten Grundbesitzer darauf hinzuweisen, daß sie dem Abschätzungsgeschäft anwohnen sollen und Ansprüche, die infolge des Ausbleibens der Theilnehmenden nicht gehörig ermittelt werden können, unberücksichtigt bleiben, sowie daß sie, wenn zur Vermeidung größeren Schadens eine Aberntung der beschädigten Felder vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission angezeigt erscheint, die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen haben, ob und in wie weit die Aberntung einzutreten hat; die alsbaldige Aberntung ist anzuordnen insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, die dem Verderben ausgesetzt sind.

Wird die Aberntung angeordnet, so hat der Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortschaftsmitgliedern den Stand der beschädigten und abzurerntenden Felder, das Quantum und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit und dem hiernach sich ergebenden Umfang des Schadens festzustellen. Ueber das Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle Punkte enthält, die bei der Schadensermittlung maßgebend waren, damit die Abschätzungskommission, der seiner Zeit das Protokoll zuzustellen ist, dem letzteren alle Anhaltspunkte entnehmen kann, welche für ihre Prüfung notwendig sind.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen. Beschädigungen, welche nicht durch Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Theilnehmenden das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Schließlich bemerken wir, daß mit der Abschätzung der Flurschäden am Donnerstag den 16. September d. J. begonnen wird und die Abschätzungskommission, welche aus dem unterzeichneten Ortsvorstand als Kommissär der badischen Landesregierung, dem Königl. Preussischen Major vom 2. badischen Grenadierregiment Nr. 110 Herrn Buski und dem Intendantursekretär Herrn Plech, sowie den Herren Altbezirksrath und Gastwirth Hofmann von Waldangeloch und Gemeinderath Ziegler in Sinsheim als Sachverständigen besteht, an diesem Tage Vormittags 8 Uhr am Rathhause zu Dühren zusammentritt und jeden spätestens auf Dienstag den 14. September seitens der oben bezeichneten Gemeindebehörden einer berichtiglichen Anzeige darüber entgegen, ob auf ihren Gemarkungen Flurschäden vorgekommen sind und darum die Abschätzungskommission dorthin in Thätigkeit zu treten hat.

Sinsheim, den 1. September 1886.

Großh. Bezirksamt.

Becker.

[1265]

Theobald, Act.

Die Wahl von Gemeindeabgeordneten zur Kreisversammlung betr.

Nr. 15 107. Nach Mittheilung des Gr. Herrn Kreishauptmanns ist für den nach Tauberbischofsheim versetzten Gr. Oberamtmann Jung und den gefehlich austretenden Bürgermeister Engelhardt von Hoffenheim eine Ersatzwahl von 2 Abgeordneten der Gemeinden vorzunehmen. Es sind deshalb die Wahlberechtigten aus der Mitte der Gemeinden zu ernennen, wie dies die §§ 43 ff der Kreiswahlordnung vom 19. August 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. 38 Seite 365 ff) vorschreiben.

Die Gemeinden Sinsheim und Waibstadt haben zwei Mitglieder, die übrigen Gemeinden dagegen je ein Mitglied zur Wahlversammlung abzuordnen.

Die Wahlprotokolle sind uns sodann einzusenden.

Sinsheim, den 4. September 1886.

Gr. Bezirksamt.

Becker.

[1277]

Labung.

Nr. 10 000. Der am 9. Januar 1858 in Eichelbach geborene Landwirth Gustav Spieß, zuletzt wohnhaft in Eichelbach, und der am 16. Dezember 1859 in Steinsfurt geborene Schuhmacher Johann Weiler, zuletzt wohnhaft in Steinsfurt, werden beschuldigt, daß sie als beurlaubter Wehrmann bezw. Reservist der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert sind, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung

Großherzoglichen Amtsgerichts hier selbst auf

Samstag, den 23. Oktober 1886,

Vormittags 8 Uhr,

vor das Großherzogliche Schöffengericht Sinsheim zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem königlichen Landwehrbezirkskommando zu Bruchsal ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Sinsheim, 2. September 1886.

Gäffner.

Gerihtsschreiber des Großherzoglichen Amtsgerichts. [1276]

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasse- und Saftenzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung, von Stärke- oder Stärkesyrupfabriken und von Maltose- oder Maltosesyrupfabriken, sowie von gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte gewonnen werden, in Betreff der letzteren unter Vorbehalt etwaiger, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse durch den Bundesrath zu gestattenden Ausnahmen, werden hiermit unter Bezugnahme auf Art. 11 § 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1886 „die Besteuerung des Zuckers betr.“ aufgefordert, binnen 14 Tagen die vorgeschriebene Anzeige von dem Bestehen der Anstalt an unterzeichnete Stelle zu machen.

Zugleich werden die Inhaber der genannten Anstalten auf die ihnen nach Art. 11 § 1 und § 3 Abs. 1 des genannten Gesetzes obliegenden Verpflichtungen, auf die gegen Zuwiderhandlungen gegen die fraglichen Bestimmungen angedrohte Strafe (§ 3 Abs. 3), sowie auf die den Oberbeamten der Steuerverwaltung eingeräumten Befugnisse (§ 3 Abs. 4) aufmerksam gemacht.

Heidelberg, den 29. August 1886.

Gr. Hauptsteueramt.

v. Langsdorff.

[1275]

Öffentliche Zustellung.

Nr. 7594. Der Evangelische Kirchen- und Heiligenfond zu Neckarbischofsheim klagt gegen den Georg, Karl, Philipp und Jakob Stech von da als Rechtsnachfolger des Philipp und Leonhard Stech von da aus Darlehen im Restbetrage von 120 Mk. nebst 5% Zinsen vom 31. März 1883 mit dem Antrage jeden der Beklagten durch vorläufig vollstreckbares Urtheil zur Zahlung von $\frac{1}{4}$ dieses Betrags zu verurtheilen und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großherzogliche Amtsgericht zu Neckarbischofsheim auf

Montag den 25. Oktober 1886, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung an den unbekannt wo abwesenden Jakob Stech wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Neckarbischofsheim, 31. Aug. 1886.

Baumann, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Ein fetter Fasel



wird nächsten Mittwoch den 8. d. Mts. Mittags 1 Uhr im Faselhofe hier der Versteigerung ausgesetzt, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Hasselbach, 3. September 1886. Bürgermeisterei. [1268] Bauer.

Das grosse Bettfedern-Lager

William Lübeck in Altona

versendet zollfrei gegen

Nachnahme (nicht unter 10

Pfund) gute

neue Bettfedern für 60 Pf. d. $\frac{1}{2}$

vorzüglich gute Sorte 1.25 Pf. „

Prima Halbdaunen 1.60 Pf. „

und 2 Mk. „

Bei Abnahme von 50 Pfd.

5% Rabatt.

NB. Umtausch gestattet.

Helmstadt.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 13. September, Mittags 12 Uhr,



verpachten wir auf dem Rathhause dahier die Jagd auf hiesiger Gemarkung, mit Ausnahme des Grundherrlich von Verlichingen'schen Langlochwaldes und der angrenzenden Felder auf sechs Jahre vom 1. Februar 1887 bis dahin 1893, wozu Liebhaber einladet

Helmstadt, den 27. August 1886.

Bürgermeisterei. Braun.

[1241]

vdt. Weiser.

Kirchardt.

Jagd-Verpachtung.

Die Ausübung der Jagd auf hiesiger Gemarkung mit einem Flächeninhalt von 860 Hektar Ackerfeld, Wiesen und Dehung; sowie 199 Hektar Wald, wird am

Dienstag den 21. September 1. J., Nachmittags 1 Uhr,

für die Zeit vom 2. Februar 1887 bis 2. Februar 1893, auf weitere sechs Jahre auf dem Rathhause dahier öffentlich verpachtet.

Die Pachtbedingungen liegen zur Einsicht der Steigliebhaber auf dem Rathhause dahier offen.

Kirchardt, den 31. August 1886.

Gemeinderath. Benz, Bürgermeister.

[1261]

Menold.

Kreispflegeanstalt Sinsheim.

Die Herstellung einer Stützmauer an der Straße nach Rohrbach soll im Submissionsweg vergeben werden. Angebote sind binnen 8 Tagen bei der Verwaltung einzureichen, woselbst der Voranschlag eingesehen werden kann.

Sinsheim, den 4. September 1886.

Die Verwaltung.

Privat-Realschule Neckarbischofsheim.

Das 35. Schuljahr nimmt Freitag den 10. September, Morgens 8 Uhr seinen Anfang. Von der 2. Klasse an, in welcher das Französische beginnt, können auch Mädchen als Hospitantinnen den Unterricht besuchen. Anmeldungen nimmt entgegen

(1257)

Der Vorstand: Schmitthenner.

Salicylsäure-Essig
billigt bei Wilh. Scheeder.

Steinkohlen-Theer

empfehl billigt

[740]

Wilh. Scheeder.

Einladung.

Die Unterzeichneten beehren sich die hiesige Einwohnerschaft zur zahlreichen Theilnahme zu dem am

Donnerstag, den 9. I. Mts., Vormittags 10 Uhr,

als dem Geburtsfeste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in den beiden Stadtpfarrkirchen stattfindenden Festgottesdienst ergebenst einzuladen.

Sinsheim, den 4. September 1886.

Der Gr. Amtsvorstand: Becker.

Der Bürgermeister: Speiser.

Weitverbreitetster Kalender Deutschland!

Payne's

Illustr. Familien-Kalender

für 1887

(31. Jahrgang)

ist erschienen und durch jede Buchhandlung und von jedem besseren Colporteur zu beziehen.

Notariell beglaubigte Auflage 1886

392,045 Exempl.

Es gibt keinen zweiten Kalender, welcher bei wirklich brillanter Ausstattung solche Reichhaltigkeit aufzuweisen hat, als

„Payne's Illustr. Familien-Kalender.“

Gemüthvolle Erzählungen, reizende Humoresken und Anekdoten, fast sämtliche mit prächtigen Bildern versehen, wechseln in bunter Reihenfolge mit belehrenden Artikeln, historischen und Weltereignissen, Rebus und Räthseln ab und gestalten diesen Kalender zu einem Unterhaltungsbuche ersten Ranges. Außerdem erhält jeder Käufer dieses Kalenders

Fünf werthvolle Beilagen:

Ein prächtiges Oeldruckbild: „Die Herzensfrage“.

Einem Wand-Kalender. — Einem Portemonnaie-Kalender..

Einem Damen-Almanach,

sowie ein in roth, schwarz und blau gedrucktes

Panorama der Elbe

Mit 39 Illustrationen.

1 Meter 55 Centimeter lang, 21 Centimeter breit.

Preis des Kalenders mit allen fünf Beilagen

!! Nur 30 Pfg. !!

Man verlange aber ausdrücklich

Payne's Illustrirten Familien-Kalender,

da unter ähnlichem Titel verschiedene andere Kalender erscheinen, welche leicht zur Täuschung Veranlassung geben, auch achte man darauf, daß der Kalender sämtliche fünf Beilagen enthält.

Verlag von Payne's Illustrirtem Familien-Kalender, A. S. Payne, Mendon, Leipzig.

Zu beziehen durch die Expedition des „Landboten“ von G. Becker.

Lotterie von Baden-Baden!!

Den Loosbesitzern I. Ziehung zur Nachricht, daß die Erneuerungslosse à 2 Mk. 10 Pf. zur II. Ziehung eingetroffen sind. Ferner sind Kauflosse zur zweiten Ziehung à 4 Mk. 20 Pf. und Volllosse zur II. u. III. Ziehung à 6 Mk. 30 Pf. noch zu haben bei G. Becker in Sinsheim, woselbst auch die Ziehungslisten eingesehen werden können.

Friedrich Wagner, Samenhändler aus Horkheim,

macht hierdurch die Anzeige, daß er demnächst mit einem Sortiment ausgezeichneter und billiger **Sartemer Blumenzwiebeln** in Sinsheim und Umgegend eintrifft. Er bittet daher alle schätzbaren Aufträge bis zu seinem in den nächsten Tagen erfolgenden persönlichen Besuche ihm gütigst aufbewahren zu wollen. [1253]

Neue russische Gärten und neue holl. Häringe
C. L. Sickinger.

Heute frisch gebrannten Kaffee
per Pfd. M. 1, 1.20, 1.40, 1.60.
[1281] C. L. Sickinger.

Stein's u. Stoffknöpfe
in großer Auswahl empfiehlt billigt
[311] Wilh. Scheeder.

Fußbodenglanzack
in vielseitig bekannter guter Qualität
empfehl
[789] Carl-Fischer.